

Beschluss des Schulrates vom 07.12.2017, Nr. 8

Tätigkeiten im Bereich Schule - Arbeitswelt

Nach Einsichtnahme in:

- das Staatsgesetz vom 13. Juli 2015, Nr. 107 (sog. „La buona scuola“), betreffend die Bestimmungen im Bereich „Schule-Arbeitswelt“;
- das gesetzesvertretende Dekret vom 13. April 2017, Nr. 62 1, betreffend den Bereich „Schule-Arbeitswelt“;
- den Entwurf der staatlichen Verordnung zur „Carta dei diritti e doveri degli studenti in alternanza scuola-lavoro“;
- das Legislativdekret vom 15. April 2005, Nr. 77, betreffend die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Wechselseitigkeit von Schule und Arbeit gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2003, Nr. 53;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12 betreffend die Autonomie der Schulen;
- den Beschluss der Landesregierung vom 16. März 2009, Nr. 755, betreffend die Durchführung von mehrtägigen Betriebserkundungen und Praktika an den deutschsprachigen und ladinischen Mittel- und Oberschulen;
- den Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 („Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Oberschulen in Südtirol“);
- das Landesgesetz vom 20. Juni 2016, Nr. 14 betreffend den Dreijahresplan des Bildungsangebotes (Änderung des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12);
- das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 32/1017 vom 6. Oktober 2017;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 09.10.2014 betreffend die Durchführung von Betriebspraktika im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und in der Fachoberschule für Tourismus;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 15.05.2013, Nr. 14 betreffend die Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und an der Fachoberschule für Tourismus;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 10.09.2014, Nr. 6 betreffend die Abänderung des Beschlusses für die 4. Klassen des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums;
- Beschluss des Lehrerkollegiums vom 08.11.2017, Nr. 6
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist und
- nach eingehender Diskussion

b e s c h l i e ß t

der Schulrat einstimmig folgende Tätigkeiten im Bereich Schule - Arbeitswelt am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium und an der Fachoberschule für Tourismus um die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung zu erlangen:

1) Zeitpunkt, Dauer und Arbeitszeiten von Betriebspraktika:

Für das Sozialwissenschaftliches Gymnasium und für die Fachoberschule für Tourismus wird Folgendes festgelegt:

- 10 Arbeitstage in der vierten Klasse am Ende des Schuljahres, wobei die Schüler/innen an den letzten beiden Unterrichtstagen wieder die Schule besuchen.
- 10 Arbeitstage in der fünften Klasse eine Woche vor der Projektwoche und in der Projektwoche.

Das Praktikum umfasst in der Regel 30 Arbeitsstunden pro Woche. Ausnahmen müssen durch besondere Gründe bedingt sein. Die Schüler/-innen sind angehalten, aktiv in den Bewerbungsprozess einzutreten und sich selbst um eine geeignete und interessante Stelle kümmern.

Für die Schüler/-innen der Fachoberschule für Tourismus ist es verpflichtend, mindestens eines der beiden Praktika im Bereich Tourismus (Hotels, Reisebüros, Tourismusvereine...) zu absolvieren. Für alle anderen verpflichtenden Praktika können Praktikumsstellen frei nach eigenem Interessen angestrebt werden.

2) Vor- und Nachbereitung der Praktika in der Schule

Das Praktikum wird mit der gesamten Klasse im Ausmaß von mindestens je zwei Unterrichtseinheiten vor- und nachbereitet.

Jede Schülerin/jeder Schüler erhält eine Betreuungslehrperson in der Schule, die bei Bedarf während der Bewerbung, in der Zeit der Praktikumerfahrung und bei der Auswertung und Nachbesprechung unterstützt. Die Betreuungslehrperson garantiert auch die Kommunikation zwischen Schule und Betrieb im Verlauf des Praktikums.

3) Arbeitssicherheitskurs

Für die Erlangung des Zertifikats zur Arbeitssicherheit werden 12 Onlinestunden berechnet.

4) Arbeit in der Übungsfirma

Die Schülerinnen der 4. Klasse der Fachoberschule für Tourismus beteiligen sich im Ausmaß von in 90 Unterrichtsstunden an den Arbeiten in der Übungsfirma.

5) Insgesamt vorgesehene Stunden a 60 Minuten:

für das Gymnasium: 138

Praktikum:	120	
Vor- und Nachbereitung:		6
Arbeitssicherheit:	12	

für die Fachoberschule: 213

Praktikum:	120	
Vor- und Nachbereitung:		6
Arbeitssicherheit:	12	
ÜFA:	75	

Die Schüler/-innen müssen im Mindestausmaß von 75% daran teilnehmen, um zur Staatlichen Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Die Abwesenheiten bei den Tätigkeiten in der Schule werden im Klassenbuch festgehalten; die Abwesenheiten beim Praktikum müssen vom Betrieb der Betreuungslehrperson bekannt gegeben werden.

6) Bewertung

Die Bewertung im Betrieb erfolgt durch einen eigenen Bewertungsbogen. Die Bewertung der Tätigkeiten in der Schule erfolgt durch die Lehrpersonen und fließt in das jeweilige Fach ein.

Schlussbestimmungen

Der Beschluss gilt für die von der Maturareform betroffenen Klassen.

Nachdem die 4. T-Klassen des laufenden Schuljahres bereits in der 3. und in der 4. Klasse je 2 Wochen im Praktikum waren, absolvieren diese Klassen im heurigen Schuljahr kein Betriebspraktikum am Ende des Schuljahres mehr.

Sie absolvieren jedoch in der 5. Klasse ein weiteres Praktikum, um ihnen im Hinblick auf die Staatliche Abschlussprüfung die Möglichkeit für eine zeitnahe Absolvierung eines Praktikums zu geben und eine entsprechende Vor- und Nachbereitung gewährleisten zu können.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE/DER SCHRIFTFÜHRER/IN DES SCHULRATES

Edith Andergassen

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

Karl Graf

Anhang:

Bewertungsbogen